

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30. März 1949.

309/J Anfrage

der Abg. H i l l e g e i s t, Ferdinanda F l o s s m a n n, G u m p l -
m a y e r und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

wegen geänderter Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über die steuerliche Behandlung von Überstunden.

-.--.-

Durch eine Verordnung des RFM vom 7. November 1940, R. S. Bl. S 945, wurde bestimmt, dass die Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit nicht zu berücksichtigen sind. Diese Verordnung steht heute noch unverändert in Geltung.

Durch die Einkommensteuernovelle 1946 wurde überdies eine weitere Begünstigung für die Besteuerung von Überstunden festgelegt. Diese Bestimmung, die bereits mehrmals, zuletzt bis 31.12.1949 verlängert wurde, besagt, dass Entlohnungen für Überstunden steuerfrei sind, wenn sie 25 % des Grundlohnes und 50 Schilling wöchentlich nicht übersteigen.

Es wurde daher die Besteuerung der Überstundenentlohnung in der Weise durchgeführt, dass zunächst die Mehrarbeitszuschläge, bzw. die Zuschläge für Sonntags- und Nacharbeit (nach den bestehenden Kollektivverträgen in der Regel 50, bzw. 100 % des Grundlohnes) überhaupt ausgeschieden wurden. Von der verbleibenden Überstundenentlohnung wurden 25 %, jedoch höchstens 50 Schilling ebenfalls abgesetzt, und nur ein eventueller Rest unterlag der Besteuerung.

Durch einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 28.1.1949, Zl. 93.285-9/1948, wurde diese durch mehr als zwei Jahre in Geltung gestandene Praxis dahingehend abgeändert, dass zur Berechnung der Steuer zunächst die gesamte Überstundenentlohnung samt Mehrarbeitszuschlägen heranzuziehen ist und von dem nach Absetzung von 25 % des Grundlohnes (höchstens 50 Schilling wöchentlich) verbleibenden Betrag nur die in diesem Teil enthaltenen Mehrarbeitszuschläge steuerfrei bleiben.

Dies bedeutet nicht nur eine steuerliche Benachteiligung der Dienstnehmer gegenüber dem bisherigen Zustand, sondern überdies eine ausserordentliche Belastung für die Lohnbüros, denen durch diese komplizierte Berechnungsart eine gewaltige Mehrarbeit entsteht.

4.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30.März 1949.

Trotz der vom Herrn Bundesminister an die Referenten ergangenen Weisung, die Frage einer neuerlichen sachlichen Überprüfung zu unterziehen, war es bisher nicht einmal möglich, diese zu einer Stellungnahme zu veranlassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten sehen sich daher veranlasst, an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e

zu richten:

Ist der Herr Bundesminister bereit, den obzitierten Erlass zurück-zuziehen, bzw. durch eine klare und eindeutige Weisung im Sinne der bisher geübten Praxis, die sowohl dem Wortlaut des Gesetzes als auch der Absicht des Gesetzgebers entspricht, zu ersetzen?

-. - . - . - . - .